

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 389.

Pferde-Aushebungs-Reglement

vom 12. October 1875.

(Abgedruckt in Nr. 42 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875.)

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Reichs-Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129) werden an Stelle des Reglements, die Bestellung, Auswahl, Annahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde betreffend, vom 20. Februar 1868 (Amts- und Verordnungsblatt v. J. 1868 S. 15, Gesetz-Sammlung Bd. XV S. 193) die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde im Fürstenthume Reuß j. L. getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden von 6 zu 6 Jahren Vormusterungen der sämtlichen Pferde durch Vormusterungs-Kommissionen statt, deren für jeden Landrathsamtsbezirk eine eingesetzt wird.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, ist berechtigt, im Einverständniß mit dem königlichen Generalkommando die Vormusterungen über 6 Jahre hinaus für das ganze Land oder für einen einzelnen Bezirk aufzuschieben.

Die Vormusterungs-Kommission wird aus einem von dem kommandirenden General zu bestimmenden Offizier und dem Landrathe des Bezirks gebildet.

Königsb. am 27. October 1875.